

**Satzung vom 15.11.2018
zur 5. Änderung der
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Marienmünster vom 11.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 6010), sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Einleitungsgebühr beträgt 4,40 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 26.11.2018

gez. Robert Klocke
Bürgermeister